

**Zusatzvereinbarung
zum Gesamtvertrag RV/33 Nr. 1 (7)
vom 08./16.12.1987**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Prof. Dr. Reinhold Kreile,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

und

dem Bundesverband Deutscher Schausteller und
Marktkaufleute e.V. (BSM),
Adenauerallee 48, 53113 Bonn,

wird folgendes vereinbart:

1.

Der Gesamtvertrag RV/33 Nr. 1 (7) wird wieder in Kraft gesetzt mit der Maßgabe, daß ab 01.01.1995 bis 31.12.1995 die anliegenden Vergütungssätze M-U in Abschnitt II, Ziff. 6 und 7, sowie in Abschnitt III, Ziff. 6 und 7, Anwendung finden.

2.

Die Vergütungen in der Tarifposition M-U, Abschnitt III, Ziff. 7, werden in den Jahren 1996 und 1997 wie folgt festgelegt:

	<u>1996</u>	<u>1997</u>
Eintrittsgeld (Fahrgeld)		
a) bis zu DM 2,50	DM 465,--	DM 515,--
b) bis zu DM 5,--	DM 820,--	DM 845,--
c) bis zu DM 7,--	DM 906,--	DM 933,--
d) über DM 7,--	DM 1.030,--	DM 1.060,--

Für Warenausspielungen bis zu einer Frontlänge von 20 m sind die Vergütungen nach Ziff. 7a) und für Warenausspielungen mit einer Frontlänge von über 20 m nach Ziff. 7b) zu zahlen.

Die Einstufung der jeweiligen Geschäfte in die Vergütungsgruppen wird unter Zugrundelegung des höchsten erhobenen Eintrittsgeldes (Fahrgeldes) im Kalenderjahr vorgenommen.

Der bisherige Passus "Für die Eingruppierung der Kinderfahrge-
schäfte nach 7a) sind die Einstufungen nach den Ausführungs-
genehmigungen aufgrund der jeweiligen Landesbauordnung (Flie-
gende Bauwerke) entscheidend" wird ersatzlos gestrichen.

3.

Im Hinblick auf die Tarifpositionen in Abschnitt II, Ziff. 6 und 7, sowie in Abschnitt III, Ziff. 6, wird in den Jahren 1996 und 1997 eine Erhöhung der Vergütungen um den jeweiligen Preisindex für die Gesamtlebenshaltung aller privaten Haushalte, bezogen auf die vergangenen 12 Monate, vereinbart.

4.

Die von reisenden Gastronomiebetrieben nach Schaustellerart aufgestellten Bierstände werden einheitlich nach der neuen Tarifposition M-U, Abschnitt III, Ziff. 7a), mit DM 435,-- im Jahre 1995 abgerechnet. Für die Jahre 1996 und 1997 sind dies DM 465,-- bzw. DM 515,--.

5.

Der Gesamtvertrag wird bis zum 31.12.1997 geschlossen und verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Bei einer Fortsetzung des Vertrages ändern sich die tariflichen Vergütungen jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres um die Änderung des Preisindexes für die Gesamtlebenshaltung aller privaten Haushalte. Stichtag für die Änderung der Vergütungssätze nach dem vorbezeichneten Preisindex ist der 1. Juli des Vorjahres, bezogen auf den 1. Juli des Vorvorjahres.

z.B. Anpassung zum 01.01.1998:

Indexvergleich 01.07.1997 zum 01.07.1996

Berlin, den 16.02.1995

Bonn, den 5. Februar 1995

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE
DER VORLESER

(Prof. Dr. Reinhold Kreile)



Walter Weitmann
Präsident des BSM